



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-585/2019-12
Ggst.: Mercedes-Benz G GmbH
Erweiterung des Fahrerlebnis-Centers
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 9. Jänner 2020

**Mercedes-Benz G GmbH
Erweiterung des Fahrerlebnis-Centers**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 28. Oktober 2019 der Mercedes-Benz G GmbH mit dem Sitz in Raaba (FN 52087 z des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch die Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH, Parkstrasse 1, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Mercedes-Benz G GmbH „Erweiterung des Fahrerlebnis-Centers“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 2, Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6

Anhang 1 Z 17 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 24 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Mercedes-Benz G GmbH mit dem Sitz in Raaba (FN 52087 z des Landesgerichtes für ZRS Graz) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
6 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 37,20

Gesamtsumme: € 50,70

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 28. Oktober 2019
	8x € 3,90	€ 31,20	für die Beilage 1
	<u>2x € 7,80</u>	<u>€ 15,60</u>	für die Beilage 2

Gesamtsumme: € 61,10

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

Vorgeschichte

I. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. März 2018, GZ: ABT13-11.10-504/2018-5, wurde festgestellt, dass für das Vorhaben „Fahrerlebnis Center“ der Mercedes-Benz G GmbH mit dem Sitz in Raaba (FN 52087 z des Landesgerichtes für ZRS Graz) nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

II. Das Vorhaben stellt sich wie folgt dar (siehe Punkt B) des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. März 2018):

Die Mercedes-Benz G GmbH ist am Standort Graz-Raaba mit der Entwicklung (Weiterentwicklung und Serienbetreuung) der Mercedes-Benz G-Klasse befasst.

Sie hat auf einem Teil des Geländes des ehemaligen Fliegerhorstes Nittner in unmittelbarer Nähe des Flughafens Graz-Thalerhof ein Fahrerlebnis-Center errichtet. Das vollständig eingezäunte Vorhabensgebiet liegt in den Marktgemeinden Feldkirchen bei Graz und - in kleineren Teilen – in Kalsdorf bei Graz.

Zweck des Fahrerlebnis Centers ist die Präsentation der Fahrzeuge der Projektwerberin sowie begleitete Fahrertrainings für Gäste und Kunden in entsprechendem Off- und On-Road-Umfeld im Sinne von Geschicklichkeits- bzw. Fahr- und Fahrsicherheitsübungen ohne Aspekte eines sportlichen Wettbewerbs oder Wettkampfes. Das Vorhabensareal ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die Nutzung ist dem von der Projektwerberin ausgewählten Personenkreis vorbehalten.

Im Projektgebiet sind nach Angabe der Baubehörde der Marktgemeinde Feldkirchen 60 KFZ-Stellplätze genehmigt.

Das gegenständliche Vorhaben steht nach dem Willen der Projektwerberin mit keinen anderen Projekten bzw. Nutzungen auf dem ehemaligen Gelände des Fliegerhorstes Nittner in einem sachlichen Zusammenhang, da es keinen gemeinsamen Betriebszweck, keine gemeinsam genutzten Parkplätze und kein gemeinsames wirtschaftliches Gesamtkonzept gibt und die Projektwerberin die alleinige Dispositionsbefugnis über das gegenständliche Vorhaben hat.

Projektbestandteil sind auch Rodungen. Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 7. Februar 2019, GZ: BHGU-53965/2018-13, wurde eine Rodungsbewilligung für eine Fläche von 3,46 ha erteilt.

Aktuelles Vorhaben

I. Mit der Eingabe vom 28. Oktober 2019 hat die Mercedes-Benz G GmbH mit dem Sitz in Raaba (FN 52087 z des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch die Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH, Parkstrasse 1, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Erweiterung des Fahrerlebnis-Centers“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 7. Februar 2019, GZ: BHGU-53965/2018-13 (Beilage 1)
- Lageplan vom 23. Oktober 2019, Plan Nr. 111, erstellt von der Eichholzer/Frick ZT GmbH, Hans-Brandstetter-Gasse 25, 8010 Graz (Beilage 2)

II. Am 28. Oktober 2019 wurde der forstfachliche Amtssachverständige um Stellungnahme ersucht, ob es im räumlichen Zusammenhang stehende andere Rodungsvorhaben gibt, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden.

III. Mit Schreiben vom 6. November 2019 wurden – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme ersucht, ob hinsichtlich des bestehenden Vorhabens vom Vorhandensein der erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen ausgegangen werden kann. Die Baubehörden werden darüber hinaus um Bekanntgabe der Anzahl der genehmigten Stellplätze ersucht.

IV. Die Marktgemeinde Feldkirchen hat am 18. November 2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

Zunächst ist festzuhalten, dass seitens der Marktgemeinde hinsichtlich des antragsgegenständlichen Plangebiets eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 4.0 (ha. Verfahren Nr. 4.01) vorgenommen wird. Hierbei wird im siedlungspolitischen Interesse im Sinne einer bestmöglichen Nachnutzung der bisher militärisch genutzten, nunmehr de facto brachliegenden Flächen eine Änderung des Funktionsbereiches 'Freizeit', 'Sport' und 'Erholung' vorgenommen. Für jene Flächen, welche bislang keiner Funktion zugeordnet wurden, erfolgt die Festlegung einer örtlichen Eignungszone für die Funktion 'Freizeit'. Darüber hinaus wird gleichfalls im siedlungspolitischen Interesse die bestehende örtliche Eignungszone für 'Sportzwecke' in eine örtliche Eignungszone für die Funktion 'Freizeit' abgeändert. Damit einhergehend erfolgt auch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0 (ha. Verfahren Nr. 4.05), wonach für entsprechende Teilflächen des Grundstückes Nr. 444, KG 63248 Lebern, im Flächenausmaß an Stelle der bisherigen Widmungskategorien 'Freiland', 'Wald', 'Sondernutzung im Freiland - Ballsport - Beachvolleyball', 'Sondernutzung im Freiland - Sport - Hindernisbahn', 'Sondernutzung im Freiland - Sport - Bogenschießen', 'Sondernutzung im Freiland - Sport - Hochseilgarten bzw. Wald mit zeitlich folgender Nutzung', 'Sondernutzung im Freiland - Hochseilgarten' zukünftig die Widmungskategorie 'Sondernutzung im Freiland - Fahrerlebniscenter' festgelegt wird. Im Sinne der vorherigen Ausführungen hat der Gemeinderat der Marktgemeinde in seiner Sitzung vom 13. November 2019 den Beschluss gefasst, das geltende Örtliche Entwicklungskonzept sowie den rechtskräftigen Flächenwidmungsplan zu ändern und den Entwurf der ÖEK-Änderung sowie der FWP - Änderung 'Erweiterung Fahrerlebniscenter' im Sinne von § 38 STROG 2010, LGBl. Nr. 117/2017, über einen Zeitraum von mind. 8 Wochen ha. im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der oa. Änderung des gelt. Örtlichen Entwicklungskonzeptes eine erforderlich vertiefende Umweltprüfung bzw. Bewertung aller vorhandenen Themencluster Mensch/Gesundheit, Mensch/Nutzungen, Landschaft/Erholung, Naturraum/Ökologie, Ressourcen in ihrer Gesamtheit erfolgt ist. Demnach ist davon auszugehen, dass durch die Neufestlegung von - hier verfahrensgegenständlichen - etwa 9 ha örtliche Eignungszone 'Freizeit' im ÖEK-Entwicklungsplan - als Ergänzungsfunktion für die bestehenden touristischen Infrastrukturen und Einrichtungen keine erheblichen Umweltauswirkungen nach den geprüften Themenbereichen zu erwarten sind. Das nunmehr projektierte Änderungsvorhaben steht sohin aus siedlungspolitischer Sicht im Einklang mit den entsprechenden Zielsetzungen der Marktgemeinde und den Anforderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK), zumal es sich bei dem antragsgegenständlichen Änderungsvorhaben in Zusammenschau mit dem bisher bestehenden Projekt in Form eines Fahrerlebnis-Centers um ein mit vorhandenen Ressourcen nachhaltiges, solitäres resp. ein in sich geschlossenes Projekt handelt, welches nicht in Kommunikation mit den übrigen tritt. Unter einem bringt die Marktgemeinde die Bezug habenden Auszüge aus dem Entwicklungsplan sowie dem Erläuterungsbericht zum ÖEK Nr. 4.04 die antragsgegenständliche Flächen (sog. Fliegerhorst Nittner) betreffend zur Vorlage.

Nach Ansicht der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz ist das gegenständliche Änderungsvorhaben sohin keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 UVP-G 2000 resp. einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, zumal keine projektspezifische Veränderung erfolgt und gegenständlich lediglich eine Vergrößerung des Flächenausmaßes beantragt wird; aufgrund des Flächenausmaßes gelangt auch kein Ausschlusskriterium zur Anwendung.

Zusammenfassend wird seitens der Marktgemeinde Feldkirchen zum geplanten bzw. antragsgegenständlichen Änderungsvorhaben eine positive Stellungnahme abgegeben. Darüber hinaus gehende Aspekte des gegenständlichen Änderungsvorhabens betreffend sind ohnehin in den materienrechtlichen Bewilligungsverfahren abzuhandeln.

Des Weiteren wird in Entsprechung des Ersuchens binnen offener Frist bekannt gegeben, dass für das bestehende Vorhaben seitens der Marktgemeinde als mitwirkende Behörde im eigenen Wirkungsbereich nachstehende Baubewilligungen - rechtskräftig - erteilt worden sind:

- Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz vom 20. Dezember 2018, GZ: 03012018-1961-Wa, hinsichtlich der Baubewilligung für die sog. Baustufe 1 nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr.59/1995 i.d.g.F, insbesondere §§ 29 und 35,*
- Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz vom 20. Dezember 2018, GZ: 03012019-1961102-Wa, hinsichtlich der Baubewilligung für die sog. Baustufe 2 nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr.59/1995 i.d.g.F, insbesondere §§ 29 und 35.*

Hinsichtlich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist auszuführen, dass bis dato insgesamt 60 genehmigt wurden.“

V. Die Baubehörde der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz teilte mit Schreiben vom 22. November 2019 mit, dass die Baubewilligung am 17. April 2019 zur GZ: 131/9-Mercedes1-2019 erteilt wurde und sich die Kfz-Abstellplätze zur Gänze im Gemeindegebiet von Feldkirchen bei Graz befinden.

VI. Mit Schreiben der Gewerbebehörde vom 27. November 2019 wurde mitgeteilt, dass derzeit sämtliche erforderlichen gewerberechtlichen Genehmigungen vorliegen.

VII. Der Amtssachverständige für Forstwesen und Waldökologie hat am 13. Dezember 2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu Ihren Anfragen vom 28. Oktober und 20. November 2019 zur Klärung der Frage, ob das Rodungsvorhaben ‚Fahrerlebnis Center‘ der Mercedes-Benz G GmbH UVP-pflichtig sei bzw. ob eine Kumulierung mit anderen Rodungsvorhaben vorliege, ist Folgendes gemäß Ihren gestellten Fragen auszuführen:

Gibt es (innerhalb der letzten zehn Jahre) genehmigte Rodungsvorhaben, die mit dem gegenständlichen Rodungsvorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen?

Zur Beurteilung wurden alle aufgelaufenen bewilligten weiteren Rodungsverfahren der letzten zehn Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhabens berücksichtigt – alle in einem Umkreis von max. 1.000 m um das ggst. Vorhaben. Die zehn Jahre ergeben sich aus Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000, der Umkreis ergibt sich als maximal möglicher waldökologischer Einflussradius. Näheres dazu ganz unten in der Anmerkung.

Tabelle: Rodungsverfahren zehn Jahre vor Einreichung in einem Umkreis von max. 1.000 m um das ggst. Vorhaben

KG	Gst.Nr.	Rodungsflächen		GZ	Datum	gültig bis	
		dauernd [ha]	befristet [ha]				
KG 63248 Lebern	444	3,4600		BHGU-53965/2018-13	07.02.2019	*	ggst. Vorhaben!
			0,1000	BHGU-57978/2016-4	15.06.2016	31.07.2030	
KG 63286 Thalerhof	112/1	0,0497		BHGU-57584/2016-3	17.05.2018	*	
	114						
	104						
KG 63262 Oberpremsstätten	613/11	0,0725		BHGU-8.1Sch130/2010	17.06.2011	31.12.2020	
	574						
	542						
KG 63288 Unterpremsstätten	237	3,4568		BHGU-8.1S59/2009	14.01.2010	31.12.2020	
	238						
	239						
	244/1						
		3,5557	3,7293				
		7,2850					

Samt dem geplanten Vorhaben für das Fahrerlebnis Center der Mercedes-Benz G GmbH liegen also rd. 7,2850 ha an bereits bewilligten und auf Kumulierungen zu überprüfende Rodungen im Untersuchungsraum vor. Diese Rodungsflächen teilen sich auf 3,5557 ha dauernde Rodung und 3,7293 ha befristete Rodung. Die Rodungen der letzten zehn Jahre ohne das ggst. Vorhaben betragen 3,8250 ha, davon 0,0957 ha dauernde Rodung und 3,7293 ha befristete und noch aufrechte Rodung.

Zur besseren Veranschaulichung der Rodungsflächen rund um das geplante Vorhaben wurden diese in der Beilage planlich dargestellt.

Nachtrag zum 1.000 m-Umkreis zur Kumulierung von Rodungen

Ein Umkreis bzw. Radius von max. 1.000 m, um das ggst. Vorhaben zur Abklärung von Kumulierungen resultiert daraus, dass Rodungen nach einem nachvollziehbaren Kriterium hinsichtlich eines möglichen räumlichen Zusammenhangs zusammenzufassen sind – denn wenn bei verschiedenen Rodungsflächen kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben ist, ist zu prüfen, ob durch Ausstrahlungswirkungen der Rodungen bzw. der betroffenen Waldstücke auf ihre Umgebung ein erweiterter Bereich hinsichtlich eines räumlichen Zusammenhangs zu betrachten ist. Die Ausstrahlungswirkungen des Waldes (advektiver und geometrischer Waldeinfluss, ‚Wohlfahrtswirkung‘) bestehen in erster Linie in der Beeinflussung des Kleinklimas seiner Umgebung. Durch die Evapotranspiration von Waldflächen (advektiver Waldeinfluss) erhöht sich die Luftfeuchte in der Umgebung und werden Temperaturextreme im Verhältnis zum reinen Freiflächenklima ausgeglichen. Durch die in der Praxis wesentlich bedeutendere geometrische Wirkung (Strahlungs-, Wind- und Regenschatten) werden die Strahlungs-, Niederschlags- und Windverhältnisse (Windrichtungen, Windgeschwindigkeiten) auf Freiflächen durch benachbarte Waldflächen verändert. Für die Ausstrahlungswirkung von Rodungsflächen gilt natürlich umgekehrt, dass das auf Rodungsflächen entstehende Freiflächenklima mit geringerer Luftfeuchte und größeren Temperaturschwankungen das Waldinnenklima angrenzender Waldflächen verändert. Für einen räumlichen Zusammenhang verschiedener Waldflächen (bzw. größerer Rodungsflächen) ist vor allem die Wirkung des Waldes auf das Klima zu beachten. Nach der einschlägigen Literatur (z.B. Flemming, 1994) beträgt die Reichweite des Strahlungsschattens je nach Sonnenhöhe etwa 2-5 Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 30 - 35 m Bestandeshöhe also max. 175 m), die Reichweite des Regenschattens bis zu 0,4 Baumhöhen (bei Schnee bis zu 1 Baumhöhe). Die Windgeschwindigkeit kann leeseitig des Waldes bis zu einer Entfernung der 20-

fachen Baumhöhe merkbar vermindert werden, luvseitig bis zu einer Entfernung von 5 Baumhöhen. Der räumliche Einfluss von Rodungen auf das Innenklima angrenzender Waldflächen ist mit 3-5 Baumlängen (max. 175 m) in der Regel deutlich geringer. Bei der Frage, inwieweit verschiedene Rodungsflächen zusammenhängen, ist hier für jede Rodungsfläche ein Einflussbereich von jeweils 175 m anzunehmen, woraus sich ein Abstand von 350 m ergibt, bis zu dem Rodungsflächen jedenfalls zu addieren sind. Die weitreichendste Ausstrahlungswirkung des Waldes besteht demnach in der Verminderung der Windgeschwindigkeit; rechnet man die luv- und leeseitigen Abstände von Waldflächen zusammen, in der die Windgeschwindigkeiten merkbar verringert werden, ergibt sich ein Abstand von 25 Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 35 - 40 m Bestandeshöhe also max. 1.000 m), bei der ein funktionaler Zusammenhang zwischen zwei benachbarten Waldflächen besteht. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Wasserhaushalt - Reinigung und Erneuerung von Wasservorkommen‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von zusammenhängenden Grund- oder Hangwasserkörpern besteht. Von Bedeutung ist dieser Aspekt allerdings nur dann, wenn die einzelnen Rodungsabschnitte beispielsweise entlang eines flussbegleitenden Auwaldes mit einem zusammenhängenden Grundwasserkörper oder entlang eines zusammenhängenden Hangwasserzuges aufgereiht wären, was im konkreten Fall aber nicht zutrifft. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Reinigung und Erneuerung der Luft‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von Waldflächen hinsichtlich der Filterung von Schadstoffemissionen (insbesondere Staub, bei gasförmigen Schadstoffen ist die Filterwirkung des Waldes weniger von Bedeutung) besteht. Die Staubverfrachtung ist im ggst. Fall durch die unmittelbar angrenzenden Waldränder nur auf diese in eine Maximaltiefe von rd. 50 m beschränkt, wobei der überwiegende Absatz von Staubpartikeln innerhalb der ersten zehn Meter von der Vegetation gebunden wird.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass in den letzten zehn Jahren samt der antragsgegenständlichen Rodung in Summe 7,2850 ha an Rodungsflächen im Untersuchungs- bzw. möglichen Kumulierungsraum vorliegen.“

VIII. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 wurden die Parteien des Verfahrens vom Verfahrensgegenstand und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Am 18. Dezember 2019 hat die Projektwerberin wie folgt Stellung genommen:

„Die Antragstellerin nimmt das Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme zustimmend zur Kenntnis.

Insbesondere ergibt sich aus der eingeholten Stellungnahme des forstfachlichen und waldökologischen Amtssachverständigen, Dipl.-Ing. Christof Ladner zur Frage, ob es im räumlichen Zusammenhang stehende andere Rodungsvorhaben gibt, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, Folgendes: In den letzten 10 Jahren wurden samt der Rodung für das bestehende Fahrerlebnis-Center (siehe das in Punkt 4.1. des – dem gegenständlichen Verfahren zugrundeliegenden – Feststellungsantrages vom 24. Oktober 2019 beschriebene ‚bestehende Vorhaben‘) in Summe 7,2850 ha an Rodungsflächen im Untersuchungs- bzw. Kumulierungsraum genehmigt. Addiert man nunmehr diese festgestellten, innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigten Rodungskapazitäten im Umfang von 7,2850 ha mit der auf dem gesamten Areal des Änderungsvorhabens vorhandenen Waldfläche im Umfang von 8,0238 ha, so ergibt sich eine Gesamtfläche von 15,3088 ha im Sinne des Anh 1 Z 46, 3. Spalte, vorletzter Satz UVP-G 2000. Im Sinne des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 erreicht das gegenständliche Vorhaben daher mit anderen gleichartigen und in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben den relevanten Schwellenwert des Anh 1 Z 46 UVP-G 2000 nicht, weshalb auch keine Einzelfallprüfungspflicht aufgrund der genannten Gesetzesbestimmung bestehen kann.

Zusammenfassend besteht daher für das antragsgegenständliche Änderungsvorhaben keine UVP-rechtliche Einzelfallprüfungs- bzw. Genehmigungspflicht.“

X. Die Umweltanwältin hat am 18. Dezember 2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Mercedes-Benz GmbH betreibt auf einem Teil des ehemaligen Fliegerhorstes Nittner ein Fahrerlebnis-Center, das der Präsentation von Fahrzeugen der Mercedes-Benz G-Klasse und begleiteten Fahrtrainings für Gäste und Kunden im speziell gestalteten On- und Off-Road-Umfeld dient. Das Gelände ist umzäunt, sportliche Wettbewerbe finden nicht statt. Ein gemeinsamer Betriebszweck mit anderen Projekten auf dem Gelände des ehemaligen Fliegerhorstes besteht nicht. Derzeit sind 60 Kfz-Abstellplätze vorhanden. Das Projekt befindet sich in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D.

Nunmehr soll dieses Fahrerlebniscenter erweitert werden. Im Rahmen der Erweiterung sollen 60 zusätzliche Kfz-Stellplätze entstehen. Es sind Rodungen im Ausmaß von 8,0238 ha (?) vorgesehen.

Für das gegenständliche Vorhaben kommen verschiedene UVP-Tatbestände in Betracht, weshalb von der Antragstellerin ein entsprechender Feststellungsantrag bei der UVP-Behörde eingebracht wurde. Das Ermittlungsergebnis wurde mir mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Auf Basis der verfügbaren Informationen, insbesondere hinsichtlich der Rodungsflächen, ergibt sich, dass die relevanten Tatbestände des Anhanges 1 zum UVP-G nicht erfüllt werden, weil

- das Fahrerlebniscenter die Definition eines Freizeit- und Vergnügungsparks lt. Z 17 des Anhanges 1 zum UVP-G nicht erfüllt,
- das Fahrerlebniscenter Präsentations- und Marketingzwecken dient, aber offenbar nicht dem Verkauf (Z 19)
- die Parkplätze nicht öffentlich zugänglich sind (und auch die Anzahl weit unter dem Schwellenwert bleibt)
- das Fahrerlebnis-Center nicht der Durchführung sportlicher Wettbewerbe dient und
- die Rodungsflächen der letzten 10 Jahre nach den Ausführungen des forstfachlichen ASV in Summe 7,2850 ha (inklusive ggst. Rodungsfläche) betragen. In diesem Zusammenhang darf auf die Diskrepanz zur Formulierung im Antrag hingewiesen werden, wo unter Punkt 4.2.5. die (betroffene?) Waldfläche mit 8,0238 ha angegeben wird.

Auf dieser Basis und unter der Voraussetzung, dass die antragsgegenständliche Rodungsfläche tatsächlich (nur) 3,4600 ha beträgt besteht aus meiner Sicht für die geplante Erweiterung des Fahrerlebnis-Centers keine UVP-Pflicht.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Projektwerberin beabsichtigt eine Erweiterung des Fahrerlebnis-Centers im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz auf Gst. Nr. 444/4, KG Lebern.

II. Der Betriebszweck des Erweiterungsvorhabens und des bestehenden Vorhabens sind ident. Auch das erweiterte Projektareal ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und wird vollständig eingezäunt.

III. Die baulichen Maßnahmen umfassen – so wie beim bestehenden Fahrerlebnis-Center - sowohl die Umnutzung vorhandener Gebäude und ehemaliger Flugverkehrsflächen als auch den kompletten Neubau von Verkehrsflächen und zugehörigen Ingenieurbauwerken.

IV. Im Projektgebiet sind nach Angabe der Baubehörde der Marktgemeinde Feldkirchen 60 KFZ-Stellplätze genehmigt.

Auf dem gesamten Areal werden maximal 120 KFZ-Stellplätze, somit maximal 60 zusätzliche KFZ-Stellplätze, errichtet werden.

V. Das Erweiterungsvorhaben umfasst Rodungen im Ausmaß von 8,0238 ha.

VI. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind nicht betroffen.

VII. Gemäß § 1 Z 4 lit. a) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, liegt das Gemeindegebiet von Feldkirchen bei Graz in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (Stickstoffdioxid und PM₁₀) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

VIII. Bezüglich einer detaillierten Vorhabensbeschreibung wird auf die Ausführungen im Feststellungsantrag verwiesen.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Vorhaben handelt es sich um ein nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilendes Änderungsvorhaben.

Vom Vorhandensein der erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen ist auszugehen (vgl. Punkt A) IV., V. und VI.).

IV. Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

V. Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

VI. Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist – soweit nicht eine abweichende Regelung im Anhang 1 getroffen wurde – für die UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

VII. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

VIII. Anhang 1 Z 17 UVP-G 2000 lautet:

Z 17		a) Freizeit- oder Vergnügungsparks ²⁾ , Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Freizeit- oder Vergnügungsparks ²⁾ , Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. c)...
------	--	--	---

²⁾ Freizeit- oder Vergnügungsparks sind dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern, gleichgültig, ob sie in einer Zusammenfassung verschiedener Stände, Buden und Spiele bestehen (klassische Vergnügungsparks mit Ringelspielen, Hochschaubahnen, Schießbuden u. dgl.) oder unter ein bestimmtes Thema gestellt sind. Erfasst sind insbesondere auch multifunktionale, einem umfassenden Bedürfnis nach Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und die eine funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

IX. Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000 lautet:

Z 19		a) Einkaufszentren 4) mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Einkaufszentren 4) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss.
------	--	--	---

4) Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

X. Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 lautet:

Z 21		a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
------	--	---	--

4a) Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

XI. Anhang 1 Z 24 UVP-G 2000 lautet:

Z 24		a) Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge ab 2 km Länge;	b) ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A. c)
------	--	---	--

XII. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46		<p>a)</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c)</p> <p>d)</p>	<p>e)</p> <p>f)</p> <p>g)</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i)</p> <p>j)</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.</p>
------	--	--	--

XIII. Das Vorhaben verwirklicht aus folgenden Gründen keinen der unter den vorstehenden Punkten VIII. bis XII. angeführten Tatbestände des Anhanges 1 UVP-G 2000:

Die Nutzung des Fahrerlebnis Centers bleibt einem von der Projektwerberin ausgewählten Personenkreis vorbehalten. Es handelt sich daher um keinen Freizeit- oder Vergnügungspark im Sinne des Anhanges 1 Z 17 UVP-G 2000, da die Verwirklichung dieses Tatbestandes „*dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern*“ voraussetzt.

Auch Anhang 1 Z 19 UVP-G 2000 ist nicht einschlägig, da das Vorhaben der Projektwerberin die Entwicklung geländegängiger Kraftfahrzeuge und keinerlei Verkaufstätigkeiten umfasst.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 21 UVP-G 2000 wird mangels öffentlicher Zugänglichkeit sowie mangels Erreichung der Schwellenwerte - auf dem gesamten Areal werden maximal 120 KFZ-Stellplätze errichtet bzw. vorhanden sein - nicht verwirklicht. Zudem unterschreitet die Zahl der projektierten KFZ-Stellplätze die Geringfügigkeitsschwelle des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000.

Vom Tatbestand des Anhanges 1 Z 24 UVP-G 2000 sind Anlagen ausgenommen, die ausschließlich zur Testung der Fahrkenntnisse von Personen gedacht sind (vgl. EBRV 648 BlgNR 22. GP). Somit wird auch dieser Tatbestand nicht verwirklicht.

Zum Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen: In den letzten 10 Jahren wurden Rodungen im Ausmaß von 3,46 ha genehmigt. Das aktuelle Rodungsvorhaben umfasst 8,0238 ha. Da das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung unter 20 ha liegt, wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht. Anhang 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 ist mangels Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A nicht einschlägig. Aus der Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen vom 13. Dezember 2019 (vgl. Punkt A) VII.) geht hervor, dass der Schwellenwert von 20 ha gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 auch unter Miteinbeziehung der in den letzten 10 Jahren genehmigten Rodungsvorhaben anderer Projektwerber – diese haben ein Gesamtausmaß von 3,8250 ha - nicht überschritten wird. Somit wird auch der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

XIV. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

XV. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz